



## ***Vorlage für die gemeinsame Umwelt- und Agrarausschusssitzung***

### **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

**zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
(Landeswaldgesetz – LWaldG)  
(Drs. 15/3262)**

<p><b>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/5115</b></p>
--

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
“Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die biologische Vielfalt, die rentable Produktivität, die Bodenfruchtbarkeit und Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft die in Abs. 2 Nr. 1 genannten Waldfunktionen zu erfüllen, erhalten bleiben.“

**Begründung:**

*Für die Betrachtung der ökonomischen Leistungsfähigkeit eines Waldes ist die Rentabilität und nicht die Produktivität entscheidend. Bedeutender als die Anzahl der Bäume, die pro Zeiteinheit gefällt werden können, ist, ob diese zu verkaufen sind und wenn ja, zu welchem Preis.*

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Abschnitts erhält folgende Fassung: „Forstliche Fachplanung“.

b) Die Überschrift des Paragraphen erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Forstliche Fachplanung“

c) In Abs. 1 wird der Begriff „forstliche Rahmenpläne“ durch den Begriff „forstliche Fachpläne“ ersetzt.

d) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die forstlichen Fachpläne enthalten eine Darstellung:

1. des aktuellen Waldzustandes,
2. der Waldfunktionskartierung,
3. der Waldbiotopkartierung,
4. der raumbedeutsamen, Wald bezogenen Ziele,
5. der Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Neuwaldbildung,
6. des angestrebten Waldzustandes sowie
7. die zur Erreichung des angestrebten Zustands erforderlichen Maßnahmen.“

e) In Abs. 4 wird der Begriff „forstlichen Rahmenpläne“ durch den Begriff „forstlichen Fachpläne“ ersetzt.

Begründung:

*Es wird die Forderung nach umfassenden forstlichen Fachplänen erhoben und umgesetzt.*

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

“Zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gehört, dass entsprechend fachbezogen ausgebildetes Personal für die Bewirtschaftung eingesetzt wird.“

Begründung:

Um die Bewirtschaftung des Waldes im Sinne des Gesetzes zu gewährleisten, bedarf es speziell im Forstfachlichen eines gut ausgebildeten Personals.

b) In Absatz 2 Ziffer 3 ist das Wort „standortheimischer“ durch das Wort „standortgerechter“ zu ersetzen.

Begründung:

*Alle Nadelbäume sind in Schleswig-Holstein nicht standortheimisch, sie sind aber von großer wirtschaftlicher Bedeutung und weil sie hier hervorragend wachsen auch standortgerecht.*

c) In Absatz 2 Ziffer 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Ziffer 12 neu angefügt:

“12. Angemessene Durchforstung zur rechtzeitigen Förderung von Kronenbildung und Baumartenregelung.“

Begründung:

*Eine angemessene Durchforstung ist unerlässlich und sollte als Grundsatz der guten fachlichen Praxis gelten.*

d) In Absatz 3 ist die Ziffer „60 %“ durch „40 %“ zu ersetzen.

Begründung:

*Ziel sollte der Dauerwald sein, der aus Verjüngungsgründen ohne weiteres auf einen Holzvorrat von 40 % reduziert werden kann.*

e) In Absatz 3 erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

“3. auf Grund von Brand oder Naturereignissen wie Sturmschäden oder Schädlingsbefall sowie neuartige Waldschäden.“

Begründung:

*Eine Berücksichtigung der Auswirkung des Waldsterbens sowie der Waldschadensberichte wäre sinnvoll.*

f) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Absätze ändern sich entsprechend.

Begründung:

*Der Begriff „standortheimisch“ wurde durch „standortgerecht“ ersetzt und bedarf keiner weiteren Rechtsverordnung. Zu den Ziffern vier und fünf gibt es bisher keine Rechtsverordnung und diese ist auch zukünftig nicht notwendig. Der integrierte Pflanzenschutz ist bereits definiert und bedarf keiner weiteren Rechtsverordnung und ebenso ist eine nähere Quantifizierung von Alt- und Totholzanteilen nicht erforderlich.*

g) In Absatz 6 werden die Worte „über 50 Hektar“ ersetzt durch die Worte „über 100 Hektar“.

Begründung:

*Die Erhöhung der Betriebsgröße dient vor allem der Einsparung von Verwaltungskosten. Die Flächengröße wurde in Anlehnung an PEFC gewählt.*

4. Folgender § 5a wird neu eingefügt:

„§ 5 a  
Betreuung

(1) Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden (s. § 26), im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und –pflege, bei der Holzernte, beim Unternehmereinsatz und beim Holzverkauf.

(2) Die Betreuung im Rahmen des Absatzes 1 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.

(3) Fachkundig sind alle Absolventen mit forstlichem Hochschul-, Fachhochschul- oder vergleichbarem Abschluss.“

Begründung:

*Die Betreuung im Kontext mit fachlicher Förderung, wie im Gesetzentwurf § 26 vorgesehen ist falsch und wird daher neu geregelt.*

5. Folgender § 5 b wird neu eingefügt:

“§ 5 b  
Fachpersonal im Staats- und Körperschaftswald

zur Sicherung der fachkundigen Bewirtschaftung ist Voraussetzung:

1. die Befähigung für den höheren Forstdienst für die Leitung eines Forstamtes und die Aufstellung der Betriebspläne,
2. die Befähigung für den gehobenen Forstdienst für den Revierdienst und die Unteren Forstbehörden.

Der Forstwirtschaftsmeisterin oder dem Forstwirtschaftsmeister können im Einzelfall auch Teilaufgaben des Revierdienstes übertragen werden.“

Begründung:

Für die Bewirtschaftung ist Fachpersonal vom höheren Dienst über den gehobenen Dienst bis zum Forstwirt notwendig. Es ist daher erforderlich, die Anforderungen in einem eigenen Paragraphen zu regeln.

6. a) § 6 erhält folgende Überschrift: „Zielsetzungen für den Staatswald“
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Staatswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl.“
- c) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Begründung:

*Die in Abs. 2 aufgeführten Ziele und Grundsätze entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der FSC-Zertifizierung und gehören normalerweise nicht in ein Gesetz. Dem Staatswald bleibt es unbenommen, diese Ziele und Grundsätze zu beachten.*

*Es besteht aber keine Notwendigkeit bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes, die Ziele und Grundsätze des Staatswaldes zu übernehmen. Da die Empfehlungen die ökonomischen Belange der Kommunen betreffen, sollten sie aus dem Gesetzestext gestrichen werden. 10% Totholzanteil, 10% Nullnutzungsfläche und natürliche Sukzession würden auf häufig kleinen Parzellen des Körperschaftswaldes eine unnötige Belastung darstellen.*

7. a) In § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

Begründung:

*Die Forstbehörden verfügen über den notwendigen Sachverstand und von daher ist eine Benehmensregelung ausreichend.*

b) § 10 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

Begründung:

*Der Satz ist entbehrlich, da er eine Selbstverständlichkeit regelt.*

8. § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„..., dass Bedenken und Anregungen bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Obersten Forstbehörde vorgebracht werden können.

Begründung:

*Die Stellungnahmefrist für die Öffentlichkeit sollte - zur Verbesserung der Bürgerfreundlichkeit im Ordnungsverfahren - dem allgemeinen Anhörungsverfahren des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§ 140 Abs. 4) von zwei auf vier Wochen ausgedehnt werden.*

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jedermann darf zum Zweck der Erholung Waldwege aller Art und angrenzende unbestockte Waldflächen auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. Weitergehende Befugnisse zum Betreten des Waldes bleiben unberührt.

Begründung:

*Die erweiterte Betretensregelung zur vollständigen Öffnung der Wälder im Gesetzentwurf der Landesregierung wurde durch den Umweltminister ohne jede Not vorgenommen und wird abgelehnt. Der geringe Waldanteil in Schleswig-Holstein und seine kleinflächigen Waldstrukturen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Betretung der Wälder anders als in anderen Bundesländern geregelt wurde. Das Betreten der Wälder durch Spaziergänger sollte auch zukünftig auf die Wege beschränkt bleiben. Insbesondere sensible Bereiche, wie Naturverjüngungen und Dickungen als Rückzugsräume der Tiere werden vom Waldbesucher nicht als solche erkannt und sind nicht mehr zu schützen. Ein Betreten sollte nicht zuletzt auch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht erlaubt werden.*

*Das Betreten ist umfangreich zu verstehen in dem Sinne, dass es auch das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft bewirkte Schlittenfahren umfasst.*

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für das Betreten des Waldes darf ein Entgelt nicht erhoben werden.“

Begründung:

*Absatz 4 wurde aus dem bestehenden LWaldG (§24) übernommen, um Missverständnissen vorzubeugen.*

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

“Auch das Gespann fahren ist auf den in Ziffer 1 bis 4 genannten Waldwegen und Straßen auf eigene Gefahr gestattet, sofern diese über eine ausreichende Breite von im Regelfall mindestens zwei Metern verfügen.“

Begründung:

*Klarstellung der bisherigen Regelung und damit Verzicht auf umständliche zusätzliche Kommentierungen.*

b) In Satz 3 werden die Worten „und der betroffenen Gemeinde“ gestrichen.

Begründung:

*Verkürzung und Vereinfachung des Verfahrens.*

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Geeignete und zusammenhängende Reitwege im Verbund mit sonstigen Straßen, Wegen und Flächen, auf denen das Reiten zulässig ist, sind durch die Gemeinden und Kreise, insbesondere im Staats- und Körperschaftswald dem Bedarf entsprechend in ausreichendem Umfang einzurichten.

Begründung:

*Dies entspricht dem bisherigen Inhalt des Landeswaldgesetzes und unterstreicht, dass die öffentliche Hand konkret verpflichtend eingebunden ist und den Privatwaldbesitzern mit gutem Beispiel vorangeht.*

*Die Einrichtung einer Schiedsstelle auf Landesebene wird für die Fälle angeregt, bei denen es zu keiner Einigung für ein zusammenhängendes Reitwegenetz kommt.*

*Die CDU bekennt sich zum „Pferdeland Schleswig-Holstein“ und sieht die Notwendigkeit auch aus touristischen Gründen das bestehende Reitwegenetz weiter auszubauen und zur vernetzen. Aufgrund des von ihr höher bewerteten Rechtes auf Eigentum lehnt die CDU jedoch die grundsätzliche Freigabe von Waldwegen und Enteignungen für Reitwegenetze ab.*

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird der letzte Halbsatz „... und wesentliche Belange der Allgemeinheit, insbesondere die Erholung der Bevölkerung nicht entgegenstehen.“ gestrichen.

Begründung:

*Das generelle Betretungsrecht wird abgelehnt.*

b) In Absatz 2 wird der erste Satz gestrichen.

Begründung:

*Auf Grund der Ablehnung des generellen Betretungsrechtes ist dieser Satz überflüssig.*

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Beabsichtigt eine Wald besitzende Person, eine Waldfläche in der Zeit vom 1. September bis zum 30. Juni nicht länger als insgesamt 2 Monate nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu sperren, ...“

Begründung:

*Die zeitliche vorgesehene Möglichkeit der Sperrung sollte verlängert werden, da drei Wochen auch aus naturschutzfachlichen Gründen zu kurz sein können.*

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung:

*Dieser Satz wurde Absatz im neuen § 5a.*

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

*Dieser Satz entspricht Absatz 2 im neuen § 5a.*

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine angemessene Waldbrand-/Sturmversicherung in Höhe von bis zu 50% der anfallenden Kosten.“

Begründung:

*Neben der Waldbrandversicherung wird in Schleswig-Holstein eine Sturmversicherung für außerordentlich wichtig erachtet.*

14. § 28 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Eine Entschädigung durch das Land ist zu gewähren, wenn in Folge von Verboten und Geboten auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung oder Maßnahme.

1. bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen,

2. eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird,

3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben

und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.“

Begründung:

*Die im Regierungsentwurf vorgesehene Entschädigungsregelung ist unzureichend. Die hier vorgeschlagene Formulierung greift Fallgruppen auf, die von der Rechtsprechung als Entschädigungstatbestand anerkannt wurden.*

15. § 38 Abs. 2 wird folgt geändert:

a) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

*“3. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 den Wald abseits der Waldwege betritt;“*

b) Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Ziffern ändern sich entsprechend.

Begründung:

*Die alte Betretensregelung wurde wieder hergestellt.*